



Gemeindeordnung der Evang. Kirchgemeinde Frauenfeld



Gemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Frauenfeld vom 3. März 2024

Gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987, die Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 und in Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 und des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 erlässt die Evangelische Kirchgemeinde Frauenfeld die folgende Gemeindeordnung (nach der Terminologie der Kirchenverfassung § 15 Abs. 1 Ziff. 7 „Gemeindeorganisationsreglement“):

Gemeindeordnung		
I. Allgemeine Bestimmungen		
Rechtsnatur	Art. 1	¹ Die Evangelische Kirchgemeinde Frauenfeld – nachfolgend Kirchgemeinde genannt - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und Teil der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau. ² Sie bildet einen Wahlkreis der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau.
Mitgliedschaft	Art. 2	¹ Die Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde der Stadt Frauenfeld. Abweichungen sind gemäss der von der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau publizierten Karte möglich. ² Mitglieder sind die evangelischen Einwohnerinnen und Einwohner im Gemeindegebiet der Kirchgemeinde. Sie sind damit auch Mitglieder der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau. ³ Für Ein- und Austritte gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.
Übergeordnetes Recht	Art. 3	Soweit die Kirchgemeinde in ihrem Kompetenzbereich keine Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Landeskirche und soweit derartige Regelungen fehlen, jene des Kantons Thurgau.
Stimm- und Wahlrecht	Art. 4	Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinde steht den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche zu, die das 16. Altersjahr vollendet haben.
Organe und Ämter	Art. 5	Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind: 1. die Stimmberechtigten; 2. die Kirchenvorsteherschaft; 3. die Aufsichtskommission; 4. das Pfarramt; 5. das Diakonat; 6. die Kirchenpflege; 7. weitere von der Kirchgemeinde gewählte oder angestellte Mitarbeitende; 8. die Rechnungsprüfungskommission; 9. das Wahlbüro; 10. die Wahlvorbereitungskommission; 11. von der Kirchenvorsteherschaft oder der Kirchgemeinde eingesetzte Kommissionen.
Publikationsorgan	Art. 6	Publikationsorgan ist der Kirchenbote (Gemeindeseite) und eine regionale Zeitung. Die Veröffentlichung in einem der Publikationsorgane genügt.

II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten		
Abstimmungen an der Urne	Art. 7	Die Kirchgemeinde trifft folgende Entscheide an der Urne: 1. Beschlüsse über einmalige Sachausgaben von mehr als Fr. 1'500'000; 2. Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000. <u><i>Streichung (alt Art. 4a):</i></u> <i>Erlass und Änderung des Organisationsreglements.</i> <u><i>Streichung (alt Art. 8):</i></u> <i>Die Kirchgemeinde wählt an der Urne</i> a) Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und das Präsidium b) Die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger
Kirchgemeindeversammlung	Art. 8	¹ Die Stimmberechtigten treten zusammen 1. zweimal jährlich zu ordentlichen Versammlungen. 2. zu ausserordentlichen Versammlungen auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft oder auf Begehren von 200 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch Eingabe an das Präsidium. In diesem Falle hat die Einberufung spätestens 120 Tage nach Eingang des Begehrens stattzufinden. ² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen. Versammlungs- und Abstimmungsunterlagen müssen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt sein. ³ An der Kirchgemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften für erheblich erklärte Anträge sind von der Kirchenvorsteherschaft innert eines Jahres zur Abstimmung zu unterbreiten.
	Art. 9	Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidium oder vom Vizepräsidium der Kirchenvorsteherschaft geleitet.
Entscheide durch die Kirchgemeindeversammlung	Art. 10	1 Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse (abschliessende Aufzählung): 1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung; 2. Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten; 3. Wahl der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers; 4. Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer; 5. Wahl der ordinierten Diakoninnen und Diakone; 6. Wahl der Abgeordneten in die Synode; 7. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; 8. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros; 9. Wahl der Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission; 10. Genehmigung des Reglements der Wahlvorbereitungskommission; 11. Festlegung des Vorgehens zur Neubesetzung einer Pfarrstelle und der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission; 12. Schaffung neuer oder Aufhebung einzelner Stellen von insgesamt mehr als 50 Stellenprozenten; 13. Beschlüsse über einmalige Ausgaben ab Fr. 200'000 bis Fr. 1'500'000; Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 80'000 bis Fr. 200'000; 14. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses; 15. Genehmigung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde; 16. Genehmigung der Bauabrechnung von an der Urne abstimmungspflichtigen Projekten; 17. Beschlüsse über die Veräusserung von unbeweglichem Vermögen, Kult- oder Kunstgegenständen im Rahmen der Kompetenzen gemäss Art. 10 Ziff. 13; 18. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten Fr. 100'000 übersteigen; 19. Antrag an den Kirchenrat auf Änderung im Bestand oder im Gebiet der Kirchgemeinde; 20. Antrag an den Kirchenrat auf Änderung des Gesamtstellenumfangs der gewählten Pfarrstellen und der gewählten Diakonatsstellen; 21. Antrag an den Kirchenrat auf die Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde durch ein gemeinsames Pfarramt oder die Auflösung einer solchen Verbindung; 22. Vorschlagsrecht in kirchlichen Angelegenheiten an die Synode und den Kirchenrat..

Entscheide durch die Kirchgemein- deversammlung	² Die Wahlen gemäss Ziffern 2 bis 6 sind geheim durchzuführen. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Durchführung zustimmt. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn des Abstimmungs- oder Wahlprozesses gestellt werden. ³ Wahlen und Beschlüsse gemäss Ziffern 2 bis 6 sowie 15 und 17 unterliegen der Genehmigung durch den Kirchenrat.
--	---

III. Die Kirchenvorsteherschaft	
Organisation	Art. 11 ¹ Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus 7 Mitgliedern und den von der Kirchgemeinde gewählten Pfarrpersonen und Diakoninnen und Diakonen. ² Von der Gemeinde gewählte, ordinierte Amtsträgerinnen oder Amtsträger sind Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, können diese aber nicht präsidieren. Sie verfügen höchstens über einen Drittel der Stimmkraft der von der Kirchgemeinde gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft. Wenn ihre Stimmkraft grösser ist, nehmen die zuletzt in ihr Amt eingesetzten Amtsträgerinnen oder Amtsträger mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen teil. ³ Angestellte Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie angestellte ordinierte Diakoninnen und Diakone nehmen mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil. ⁴ Andere hauptamtliche Angestellte der Gemeinde (z.B. Pfarrvertretungen, Ressortleitende) können mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Übrige Mitarbeitende werden bei Bedarf zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen. ⁵ Angestellte der Kirchgemeinde können nicht als Mitglieder gewählt werden. Mitglieder, die während der Amtszeit eine Anstellung der Gemeinde annehmen, haben von ihrem Amt zurückzutreten. Vorbehalten und möglich bleibt eine Tätigkeit mit Anstellungscharakter von bis zu 15 Stellenprozent.
Konstituierung, Wahlen Anstellungen	Art. 12 ¹ Die Kirchenvorsteherschaft wählt auf die gesetzliche Amtsdauer: a) aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, eine Aktuarin oder einen Aktuar; b) sowie die Vorsitzenden von Kommissionen; c) in freier Wahl die Mitglieder von Kommissionen, für deren Wahl nicht die Stimmberechtigten zuständig sind. ² Die Kirchenvorsteherschaft ist zuständig für die Anstellung von: a) Ressortleiterinnen und Ressortleiter b) weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Aufgaben und Befugnisse	Art. 13	Der Kirchenvorsteherschaft obliegen die ihr durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse und alle in der Kirchgemeinde anfallenden Aufgaben und Entscheidungen, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere: 1. Verantwortung für das kirchliche Leben, den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirchgemeinde; 2. Die Vorbereitung von Geschäften und entsprechenden Anträgen zuhanden der Kirchgemeinde; 3. Die Festlegung der Organisations- und Verwaltungsstruktur in einem besonderen Reglement; 4. Die Zuordnung der Kompetenzen und Aufgaben im Allgemeinen und der Finanzkompetenzen im Besonderen an die einzelnen Ressorts und Mitarbeitenden; 5. Vollzug der kirchlichen Beschlüsse und Erlasse; 6. Die Aufsicht über die Ressorts und die Verwaltung; 7. Die Festlegung von Pfarrkreisen; 8. Die jährliche Berichterstattung über die eigene Tätigkeit sowie über die Arbeit in den Ressorts und in den Kommissionen zuhanden der Kirchgemeindeversammlung; 9. Die Ansetzung von Abstimmungen an der Urne; 10. Die Festsetzung von Daten und Traktanden der Kirchgemeindeversammlung; 11. Die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 200'000; 12. Die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 80'000; 13. Die Festlegung der Anlagestrategie für die Fonds und flüssigen Mittel der Kirchgemeinde in einem besonderen Reglement; 14. Die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu zehn Prozent des von der Kirchgemeinde bewilligten Betrages; 15. Die Verantwortung für das Archiv der Kirchgemeinde.
Kommissionen, Ausschuss	Art. 14	¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann einzelne ihrer Aufgaben zur Vorberatung an Kommissionen oder Arbeitsgruppen übertragen. ² Sie kann aus ihrer Mitte einen Ausschuss bestellen, der einzelne ihrer Geschäfte auf Begehren von Präsidium, Kirchenpflege oder Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft vorberät. ³ Sie regelt deren Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigungen.
Präsidium	Art. 15	¹ Dem Präsidium obliegen: 1. die Leitung der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros; 2. die Aufsicht über die gesamte Kirchgemeindeverwaltung; 3. die Vertretung der Kirchgemeinde und der Kirchenvorsteherschaft, soweit nicht eine Kompetenzdelegation an Ressortverantwortliche erfolgt. ² Das Präsidium verfügt über die Zeichnungsberechtigung für die Kirchgemeinde, gegebenenfalls zusammen mit dem Aktuariat oder der Kirchenpflege; soweit nicht eine Kompetenzdelegation an Ressortverantwortliche erfolgt.
Aktuariat	Art. 16	Das Aktuariat führt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlungen, der Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft und des Wahlbüros. Das Verfassen der Protokolle kann an das Sekretariat oder an eine andere Sitzungsteilnehmerin oder einen Sitzungsteilnehmer delegiert werden.
Sitzungen, Traktanden	Art. 17	Die Kirchenvorsteherschaft und die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich verlangt. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei.
Beschlussfähigkeit	Art. 18	Die Kirchenvorsteherschaft oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Abstimmungsgrundsätze	Art. 19	Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen. Dabei gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
Zirkularbeschlüsse	Art. 20	In dringenden Fällen oder in Angelegenheiten von geringer Bedeutung erfolgt die Beschlussfassung auf dem Weg der Zirkulation. Der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag schriftlich zugestimmt haben.
Präsidialbeschlüsse	Art. 21	Kann die Kirchenvorsteherschaft in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, nicht rechtzeitig entscheiden, verfügt deren Präsidentin oder Präsident an ihrer Stelle. Sie oder er informiert die Kirchenvorsteherschaft umgehend.
Ausstandspflicht	Art. 22	Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und der Kommissionen haben in den Ausstand zu treten in Angelegenheiten, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder mit Beteiligten verwardt, verheiratet oder verschwägert sind.

Schweigepflicht Art. 23 Die Mitglieder der Behörde und der Kommissionen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Amts- und Dienstsachen zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Schweigepflicht wird durch das Ausscheiden aus dem Amt nicht aufgehoben.

IV. Pfarrerinnen und Pfarrer

Aufgaben Art. 24 ¹ Das Amt der Pfarrerin oder des Pfarrers umfasst im Sinne der Ordination insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Verkündigung des Evangeliums;
2. Leitung der Gottesdienste;
3. Vollzug der heiligen und kirchlichen Handlungen;
4. Erteilung des Konfirmationsunterrichtes;
5. Erteilung von Religionsunterricht;
6. Seelsorge;
7. Gestaltung des übrigen Gemeindelebens;
8. Förderung des diakonischen und missionarischen Auftrages der Gemeinde;
9. Führung der kirchlichen Register.

² Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft und anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.

³ Die Kirchenvorsteherschaft regelt die Aufgabenzuteilung zwischen den Pfarrpersonen und Diakoninnen oder Diakonen in einer Amtsordnung.

V. Diakoninnen und Diakone

Aufgaben Art. 25 ¹ Die Kirchgemeinde kann für folgende Tätigkeiten ordinierte Diakoninnen oder Diakone wählen:

1. Fürsorgearbeit;
2. Religionsunterricht;
3. Leitung von Jugend- und Kindergottesdiensten;
4. Jugendarbeit, Arbeit mit anderen Alters- und Interessensgruppen;
5. Seelsorge;
6. Mitwirkung im Gottesdienst und Predigtvertretungen in der eigenen Kirchgemeinde.

² Die Diakonin oder der Diakon führt das Amt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft, dem Pfarramt und anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern

³ Die Kirchenvorsteherschaft regelt die Aufgabenteilung in einer Amtsordnung.

VI. Die Kirchenpflege

Aufgaben Art. 26 Der Kirchenpflege obliegen:

1. die Verwaltung des Vermögens und die Führung des gesamten Rechnungswesens der Kirchgemeinde;
2. die Verwaltung sämtlicher Liegenschaften der Kirchgemeinde;
3. die Personaladministration.

Art. 27 Die Pflegerin oder der Pfleger nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil. Die Pflegerin oder der Pfleger ist von Amtes wegen Mitglied der Baukommission.

Finanzkompetenz Art. 28 Die Kirchenpflege verfügt im Rahmen des Budgets über die Finanzkompetenz bis zum Betrag von Fr. 20'000.

VII. Die Aufsichtskommission

Zusammensetzung	Art. 29	¹ Die von der Kirchgemeinde als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher gewählten Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft bilden die Aufsichtskommission. Diese konstituiert sich selbst.
		² Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.
		³ Die Aufsichtskommission ist zuständig für die Anstellung nicht gewählter Pfarrerinnen und Pfarrer sowie nicht gewählter ordinierter Diakoninnen und Diakone.
		⁴ Die Aufsichtskommission regelt die organisatorischen, administrativen und finanziellen Belange des Dienstverhältnisses aller ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger. Ihr obliegt die Aufsicht über deren Amtstätigkeit in organisatorischer und administrativer Hinsicht.

VIII. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung	Art. 30	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Mindestens drei Mitglieder müssen die Rechnung prüfen.
		² Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sowie kirchliche Mitarbeitende sind nicht wählbar.
		³ Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl für eine angebrochene Amtsdauer wird nicht gezählt.
Aufgaben	Art. 31	¹ Die Rechnungsprüfungskommission beaufsichtigt und kontrolliert das gesamte Rechnungs- und Kassawesen der Kirchgemeinde nach Massgabe der übergeordneten Vorschriften. Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft sowie der Kirchgemeindeversammlung Bericht.
		² Bei Bedarf stellt sie einen Antrag an die Kirchenvorsteherschaft zur Revision durch eine externe, unabhängige Kontrollstelle.

IX. Das Wahlbüro

Zusammensetzung	Art. 32	Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium der Kirchenvorsteherschaft, das den Vorsitz führt, dem Aktuariat der Kirchenvorsteherschaft und vier Urnenoffiziantinnen oder -offizianten. Diese dürfen der Kirchenvorsteherschaft nicht angehören. Es kann bei Bedarf von Mitarbeitenden unterstützt werden.
Aufgaben	Art. 33	¹ Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben bei Urnenwahlen und an der Kirchgemeindeversammlung nach dem übergeordneten Recht.
		² Bei Urnenabstimmungen kann das Wahlbüro die Stimmabgabe beaufsichtigen. Es ermittelt die Abstimmungsergebnisse und erstellt darüber ein Protokoll.

X. Die Wahlvorbereitungskommission

Zusammensetzung, Konstituierung	Art. 34	¹ Die Wahlvorbereitungskommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und setzt sich aus Kirchgemeindemitgliedern zusammen. Das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft gehört der Kommission von Amtes wegen an und hat beratende Stimme und Antragsrecht. Die Kommission konstituiert sich selbst.
		² Die Mitglieder dürfen keine entlohnte Tätigkeit in der Kirchgemeinde von 20 oder mehr Stellenprozenten ausüben
Aufgabe	Art. 35	¹ Der Kommission obliegt die personelle Vorbereitung von Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung.
		² Die Kirchgemeindeversammlung regelt die Tätigkeit der Kommission in einem Reglement.

XI. Pfarrwahlkommission

Zusammensetzung	Art. 36	¹ Die Pfarrwahlkommission besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Kirchenvorsteherschaftsmitgliedern und weiteren Mitgliedern. ² Die Kirchenvorsteherschaft wählt das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Pfarrwahlkommission selbst gemäss dem von der Kirchgemeindeversammlung festgelegten Vorgehen. ³ In die Pfarrwahlkommission können auch Personen gewählt werden, die nicht Wohnsitz in der Kirchgemeinde haben.
Aufgaben	Art. 37	¹ Sie unterbreitet der Kirchenvorsteherschaft Vorschläge für die Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern. ² Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, wer zur Wahl vorgeschlagen wird, und bereitet die Wahl an der Kirchgemeindeversammlung vor. ³ Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

XII. Abgeordnete in der Evangelischen Synode

Aufgaben	Art. 38	Die Abgeordneten vertreten die Kirchgemeinde in der Synode. Sie sind in der Ausübung ihres Mandates frei. Sie informieren die Kirchenvorsteherschaft periodisch über die Geschäfte der Synode.
----------	---------	--

XIII. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Recht des Arbeitsverhältnisses	Art. 39	Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen, soweit es nicht von der Landeskirche geregelt wird. Soweit die Vereinbarung wie auch die landeskirchliche Gesetzgebung keine Regelung enthalten, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar. Bei einer Kündigung sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals analog anzuwenden.
--------------------------------	---------	--

XIV. Rechtsmittel

Rekurs	Art. 40	Gegen Beschlüsse der Kirchgemeinde können Stimmberechtigte sowie jede Person, die ein rechtliches Interesse nachweist, innert 30 Tagen vom Tage des Beschlusses an Rekurs an den Kirchenrat einreichen. Vorbehalten bleiben die Stimm- und Wahlrechtsbeschwerden gemäss den Bestimmungen der Verordnung des Evangelischen Kirchenrats des Kantons Thurgau zum kirchlichen Stimm- und Wahlrecht.
--------	---------	---

XV. Schlussbestimmungen

Bisheriges Recht	Art. 41	Diese Gemeindeordnung ersetzt alle früheren Gemeindeordnungen und Organisationsreglemente und alle von der Gemeindeversammlung und von der Kirchenvorsteherschaft gefassten Beschlüsse, soweit sie im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen.
Inkrafttreten	Art. 42	Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 per 1. Juni 2024 in Kraft.

Frauenfeld, 7. November 2023

Namens der Kirchenvorsteherschaft:

Präsidium:

Heinz Stübi

Aktuariat:

Bernhard Rieder

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 3.3.2024